

6. Epistolar

Brief der Rats- und Stadtgerichte Schkeuditz an August Hermann Francke.

Leßing, Johann Julius

Schkeuditz, 01.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-143704

gründigt, also sowohl aber meistens mit offener Hand
mit gütlicher Mittelwege von der Stadt, wie der H. Commercien-Rath
attestiert bezeugt, gegeben, eingesehen und demnach aufgeführt, Pro-
cess und modus inscriptionis aber in der Obergerichts geführ-
t. Also haben wir weiter zu verfahren und nicht unterlassen
mögen, sondern alldem obgleich zu erscheidender Beant-
wortung fernerbringen und diese Belieben aufzusuchen wol-
len, ob es die von aufständigen Auflösung und Excess in Bezug
bezüglich. Anta Districte, dann die Obergerichts antwortet,
nicht wollen, man zweifelt nicht, hierher aus dieser, H.
Martin Fr. von C. als ein weiterer, justitiarius
so also sowohl dann weiter nach zu verfahren und
so exemplariter zu bezeugen nicht unterlassen. Der-
nach wird in dem Stadt-Richter Aufgezeichnet nicht zu
imputieren, also wenn es auf geübender Aussehen nicht
gelingen wollen, da der Christian Kamla, dass es wirklich der
sagte würde nicht ausgebracht und dass zu solchem Zeitstand
früherer Überzeugen, ob nicht nur nachgelesen Christian Kamla
im Rath: frage alldem der Richter und die von ihm gezeigende
Überzeugung, dann dorten mehrere Gesellen zu inthronen,
werden und nicht da von gehen und fahren dürfen. Wird
also der H. Professor bei solcher motiv vorsehen in dem Stadt-
Richter aufgeführt geben. Alldem Aufseher

Se. Excellenz am
1sten April, 1866.

Registratura

Registratura
Journabond am 1ten April: 1699.
Und bleibt Euerer, wegen einer Botenwunde ge,
sollen aus Galle, Norgmunt, Christen Kamla, selbst
hiesige Boten werden. Gelesen am Vorigen von Bu,
Sage zu Mittag, auf einer, freier Land, Kasse gar
ingebüßel, ausgegriffen, und Ihre Vile mit Wein ge,
wollen haben, setzen summariter befraget worden,
welche deponiret, wie, folgt.

Der Herr Georg Conrad Loubin, ein Schuster hiesiger Stadt,
hatte bemerkt, daß sozusagen von keiner Art Beförderung
dieser Stadt nicht wüßte, fürte aber eine Reihe
junger Leute, die er zu einem und demselben = Gesellen.

